



Zustellung per Empfangsbekanntnis

TenneT TSO GmbH

Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

E-Mail vorab: regulierungsmanagement@tennet.eu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.02.2022

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4.13.03.02_22-004

☎ (02 28)

oder 14-0

Bonn
24.05.2022

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EnWG
zur Systemrelevanzausweisung des Kraftwerkblocks Staudinger 4 (BNA0374)
Aktenzeichen: 4.14.03.02_22-004**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

unter Beiladung der

Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, vertreten durch die
Geschäftsführung

- Beigeladene -

wegen

des Antrags auf Genehmigung der

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Staudinger 4 hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 24.05.2022 entschieden:

1. Dem Antrag auf Genehmigung der Ausweisung des Kraftwerksblocks Staudinger 4 (BNA0374) als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG wird vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2025 stattgegeben.

2. Der Antragstellerin wird aufgegeben, einen möglichen Folgeantrag nach § 13b Abs. 5 Satz 2 EnWG auf Systemrelevanzausweisungsgenehmigung des Kraftwerksblocks Staudinger 4 (BNA0374) spätestens bis zum 28.02.2024 bei der Bundesnetzagentur zu stellen, sofern dieser über den 31.03.2025 hinaus systemrelevant ist.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 12.02.2013 zeigte die Rechtsvorgängerin der Uniper Kraftwerke GmbH, die E.ON Kraftwerke GmbH, gegenüber der Bundesnetzagentur sowie gegenüber der Antragstellerin an, den Kraftwerksblock Staudinger 4 (BNA0374) mit einer Nettonennleistung von 622 MW zum 01.05.2016 ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb nehmen zu wollen.

Mit Bescheid vom 02.02.2015 (Az. 608-13-004/005) genehmigte die Bundesnetzagentur erstmals die Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Staudinger 4 durch die Antragstellerin ab dem 02.05.2016. Die Anlage unterliegt seither und infolge nachfolgend genehmigter Systemrelevanzausweisungen noch bis zum 31.03.2023 einem Stilllegungsverbot. Mit Bescheid vom 07.05.2020 wurde der Antragstellerin seitens der Bundesnetzagentur aufgegeben, dass sie, insofern sie die Anlage über den 31.03.2023 hinaus als systemrelevant einstuft, bis spätestens zum 28.02.2022 einen diesbezüglichen Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung bei der Bundesnetzagentur stellt.

Mit Schreiben vom 25.02.2022, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tage, beantragte die Antragstellerin erneut beginnend ab dem 01.04.2023 bis zum 31.03.2025 die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Anlage Staudinger 4.

Die Bundesnetzagentur leitete auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

In ihrer Begründung verweist die Antragstellerin auf die Systemanalyse 2020, in der unter anderem für den Zeitraum vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025 identifiziert wird, welche Kraftwerke zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität erforderlich sind. Zudem ergebe sich auch aus den

Systemanalysen der Jahre 2021 und 2022, die beide den Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 zum Gegenstand haben, eine Systemrelevanz der beiden Anlagen.

Mit Schreiben vom 28.03.2022 teilte die Bundesnetzagentur der Beteiligten mit, dass sie beabsichtige, den Anträgen der Antragstellerin stattzugeben und gab Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 14.04.2022 erklärte die Beteiligte, dass es nach ihrer Auffassung keine Rechtsgrundlage für eine Genehmigung gebe, weder für eine Verlängerung einer bestehenden noch für eine erneute Systemrelevanzausweisung. Sie kritisierte, dass es an Regelungen fehle, welche das Interesse der Kraftwerksbetreiber an ausreichender Planungssicherheit berücksichtige, sofern der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) kein Erfordernis mehr sieht, eine bestehende Systemrelevanz erneut zu verlängern. Die Beigeladene fordert, dass ihr auch ein negatives Prüfungsergebnis des ÜNB hinsichtlich der Systemrelevanz mit ausreichend langer Vorlaufzeit verbindlich mitzuteilen ist.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Staudinger 4 ist beginnend ab dem 01.04.2023 bis zum Ablauf des 31.03.2025 stattzugeben, denn er ist zulässig und aufgrund des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 5 EnWG auch begründet.

1. Obgleich die Beteiligte wie bereits in vorangegangenen Verfahren nach § 13b EnWG vorträgt, dass es an einer Rechtsgrundlage auch für das vorliegende Verfahren fehlt, ist den Anträgen stattzugeben. § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG gewährt dem verantwortlichen ÜNB einen Anspruch auf Genehmigung seiner Systemrelevanzausweisung auch dann, wenn es sich um eine Folgeausweisung handelt. Dies wiederum ergibt sich aus § 13b Abs.5 S.8 EnWG, wonach im Fall einer geplanten endgültigen Stilllegung die Systemrelevanzausweisung für den Zeitraum erfolgen darf, der erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Maßgeblich für die Dauer der Systemrelevanz ist also der Zeitraum der anhaltenden Gefährdungslage, die im Ausweisungs- und Genehmigungszeitpunkt notwendigerweise unbekannt ist. Hieraus folgt, dass nach Ablauf einer Ausweisungsperiode, sei es der Regelfall von 24 Monaten, sei es ein längerer Zeitraum unter den Voraussetzungen von § 13b Abs.5 S.9 EnWG, eine erneute Systemrelevanzausweisung bzw. –genehmigung rechtmäßig ist, wenn die Gefährdung der Stromversorgungssicherheit noch andauert. Dass erneute bzw. wiederholte Systemrelevanzausweisungen und –genehmigungen zulässig sind, ergibt sich zudem aus der Gesetzesbegründung zu § 13b Abs.5 S.8 EnWG, wonach im Fall einer geplanten endgültigen Stilllegung, eine Systemrelevanzausweisung „für den Zeitraum erfolgt, der jeweils“ (BT-Drs. 18/7317, S. 90) und damit ggf. eben auch mehrfach erforderlich ist. Jedes

andere Verständnis konterkariert zudem das hinter § 13b EnWG stehende gesetzgeberische Motiv, den ÜNB zur Wahrung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ein effektives Instrument an die Hand zu geben (BT-Drucksache 18/7317, Seite 88). Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an einer sicheren und zuverlässigen Stromversorgung muss die Möglichkeit des Verbots einer endgültigen Stilllegung und die Verpflichtung zum Weiterbetrieb von systemrelevanten Kraftwerken solange bestehen bleiben, wie dies zur Aufrechterhaltung der sicheren und zuverlässigen Stromversorgung notwendig ist.

2. Der zulässige Antrag ist auch begründet, da die Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrags gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG vorliegen.

Der Kraftwerksblock Staudinger 4 ist systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, denn seine Stilllegung würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen und diese Gefährdung oder Störung könnte nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden.

a) Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Stilllegung ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlage in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind. Dies stellt eine Gefährdung der Systemsicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV dar. Diesbezüglich hat die Antragstellerin zur Überzeugung der Bundesnetzagentur dargelegt, dass die verfahrensgegenständliche Anlage zur Behebung von Netzengpässen durch strombedingte Redispatch-Einsätze mindestens bis zum 31.03.2025 benötigt werde, da ohne deren Verfügbarkeit zum strombedingten Redispatch die Systemsicherheit nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Dies ergibt sich auch aus den Systemanalysen der ÜNB bzw. dem Bericht der Bundesnetzagentur über die Ergebnisse der Prüfung dieser Systemanalysen aus den Jahren 2020 sowie 2022. Diese Systemanalysen bzw. der hierauf ergehende Bericht der Bundesnetzagentur sollen gemäß § 13b Abs. 2 Satz 3 EnWG zur Begründung der Systemrelevanz von zur Stilllegung angezeigten Kraftwerken herangezogen werden.

aa) Aus der am 29.04.22 von der Bundesnetzagentur bestätigten Systemanalyse der ÜNB für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 geht hervor, dass Staudinger 4 in der den Netzreservebedarf dimensionierenden Stunde (Netznutzungsfall 250), d.h. der Stunde mit dem höchsten Netzreservebedarf von den ÜNB mit seiner gesamten

Netto-Nennleistung zum Redispatch eingesetzt wird („robuste Grenzsituation“)¹. Ohne den Redispatcheinsatz der Anlage in dem identifizierten Netznutzungsfall ist zu befürchten, dass es zu Überschreitungen des betrieblichen Grenzwerts der Strombelastbarkeit der betroffenen Leitungen und damit zu Verletzungen des (n-1)-Sicherheitsstandards kommt. Folgt aus einer solchen, nicht behebbaren Verletzung der betrieblichen Grenzwerte eine automatische Abschaltung der betroffenen Leitung(en), drohen weitere Leitungen aufgrund zu hoher Strombelastungen auszufallen. Folge einer solchen kaskadierenden Abschaltungen von Netzelementen des Übertragungsnetzes können weiträumige Stromausfälle sein.

Die ÜNB haben in der vorgenannten Systemanalyse zudem untersucht, welche Kraftwerke wie häufig innerhalb des betrachteten Zeitraums von 12 Monaten in jeder einzelnen Stunde (und nicht nur während des bedarfsdimensionierenden Nutzungsfalls) zum Redispatch eingesetzt werden. In dieser Jahresbetrachtung („robuster Jahreslauf“) vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 kommt Staudinger 4 auf 184 Einsätze².

bb) In der Systemanalyse der ÜNB aus dem Jahr 2020, deren Ergebnisse von der Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 30.04.2020 genehmigt worden sind, wird die Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde 273 („alternative Robustheitsprüfung“) zwar nicht zum Redispatch herangezogen, gleichwohl aber in der Jahresbetrachtung vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025, in welcher Staudinger 4 in 12 Stunden nach Aufforderung durch die ÜNB einspeist³.

b) Zutreffend geht die Antragstellerin daher davon aus, dass die endgültige Stilllegung der Anlage Staudinger 4 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfüg-

¹ Systemanalyse der ÜNB vom 08.03.2022 für die Zeiträume vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2023 sowie vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024, S. 181, abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzreserve/start.html>; Bericht der Bundesnetzagentur über die Feststellung des Netzreservebedarfs für den Winter 2022/2023 sowie das Jahr 2023/2024, S.67, abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzreserve/start.html>

² aaO.

³ Systemanalyse der ÜNB vom 24.04.2020 für den Zeitraum vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025, S. 152 und 154, abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzreserve/start.html>, siehe unter „Frühere Berichte zum Reservekraftwerksbedarf 2012 bis 2021“;

Bericht der Bundesnetzagentur vom 30.04.2020 über die Feststellung des Netzreservebedarfs für den Zeitraum vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025, S. 87, abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzreserve/start.html>, siehe unter „Frühere Berichte zum Reservekraftwerksbedarf 2012 bis 2021“.

barkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden.

c) Es sind keine mildereren, gleich geeigneten Maßnahmen ersichtlich, um die im Falle einer Stilllegung drohende Gefährdungslage zu beseitigen.

d) Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 Alt. 1 EnWG erfolgt die Ausweisung in dem Umfang, der erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte verfügbare Nennleistung der Anlage (580 MW) beziehen, die physikalisch für die Netzstabilitätsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber herangezogen werden kann, da deren gesamte Verfügbarkeit auch in der o.g. Bedarfsfeststellungen als notwendig erachtet wurde.

e) In zeitlicher Hinsicht erfolgt die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 8 Alt. 2 EnWG für den Zeitraum, der erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Ausweislich der o.g. Systemanalysen der ÜNB und Netzreservebedarfsfeststellungen der Bundesnetzagentur lässt sich eine Systemrelevanz von Staudinger 4 in der Zeit vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2025 darlegen.

f) Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG die Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen hat, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

3. Ziffer 2 der Entscheidung basiert auf § 13b Abs. 5 Satz 5 EnWG. Danach kann die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Zwar trifft das Gesetz keine Regelung, wie lange im Voraus ein betroffener Kraftwerksbetreiber im Falle einer Folgeausweisung über diese zu informieren ist. Indes bestimmt § 13b Abs. 5 Satz 2 EnWG, dass der Übertragungsnetzbetreiber den Antrag auf Genehmigung der Ausweisung nach Prüfung der Anzeige einer Stilllegung unverzüglich bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen hat. Damit soll sichergestellt werden, dass durch eine frühzeitige Information die berechtigten Interessen des betroffenen Kraftwerksbe-

treibers gewahrt und insbesondere durch die Gewähr von Planungssicherheit dessen Belastung so gering wie möglich gehalten werden sollen. Obwohl eine entsprechende Vorschrift für den Fall der Folgeausweisung fehlt, ist der dahinterstehende Rechtsgedanke als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips übertragbar. Wenngleich der Rechtsbegriff „unverzüglich“, also „ohne schuldhaftes Zögern“, wie in § 121 BGB definiert, in jedem Fall individuell variieren kann, ist es vorliegend angemessen, der Antragstellerin aufzugeben, die Genehmigungen möglicher anschließenden Systemrelevanzausweisungen bis spätestens Ende Februar 2024 bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Diese geht selbst davon aus, bis zum vorgenannten Zeitpunkt Gewissheit über die Bedeutung des Kraftwerksblocks Staudinger 4 für die Systemsicherheit zu haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

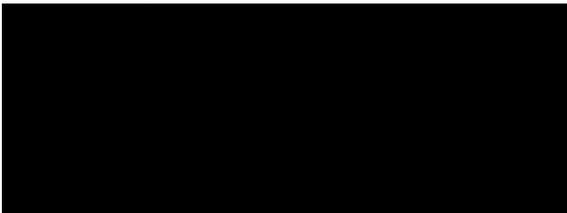
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 24.05 2022

Im Auftrag



(Referatsleiterin Versorgungssicherheit Strom)